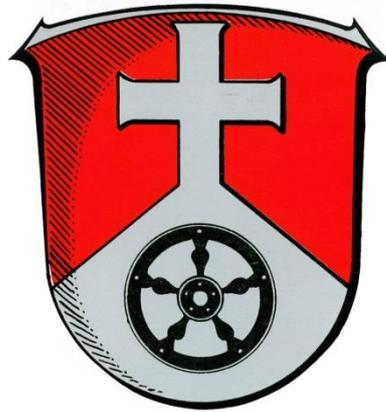


**Gebührenordnung  
zur Friedhofsordnung  
der Gemeinde Münchhausen**



**Gültig ab: 01.08.2015  
752.031**

	<u>Seite</u>
<b>I. Gebührenpflicht</b>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	4
§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel	4
<b>II. Gebührenarten</b>	
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle	4
§ 6 Bestattungsgebühren	5
§ 7 Umbettungsgebühren	5
§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte	6
§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wiesenreihengrabstätte und Wiesenurnenreihengrabstätte	6
§ 10 Gebühren für Grabräumung	7
§ 11 Verwaltungsgebühren	7
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen vom 21.07.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen in der Sitzung vom 21.07.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Münchhausen folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen vom 21.07.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 10,00 €
- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Friedhofshalle Christenberg (ohne Reinigungskosten) 25,00 €
- b) Kapelle (Martinskirche) Christenberg 40,00 €
- c) Friedhofskapelle Niederasphe (ohne Reinigungskosten) 65,00 €
- d) Friedhofskapelle Simtshausen (ohne Reinigungskosten) 25,00 €
- e) Friedhofskapelle Oberasphe (ohne Reinigungskosten) 65,00 €
- f) Friedhofskapelle Wollmar (ohne Reinigungskosten) 65,00 €
- (3) Auf Wunsch kann die Reinigung der Friedhofskapellen durch eine von der Friedhofsverwaltung bestimmte Person erfolgen. Die Gebühr beträgt 45,00 €.
- (4) Die Martinskirche kann nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand genutzt werden.

Eine eventuelle Nutzungsgebühr für die Martinskirche kann von der Friedhofsverwaltung mit der Gebührenrechnung angefordert werden und ist an die Kirchengemeinde weiterzuleiten.

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 7. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 600,00 €
    - 2) in einer Wiesenreihengrabstätte 600,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 400,00 €
    - 2) in einer Wiesenreihengrabstätte 400,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener
    - 1) in einer Urnenreihengrabstätte 175,00 €
    - 2) in einer Wiesenurnenreihengrabstätte 175,00 €
- (3) Für Bestattungen wird ein Zuschlag für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab
- a) an Samstagen
    - 1) in einer Reihengrabstätte 100,00 €
    - 2) in einer Wiesenreihengrabstätte 100,00 €
    - 3) in einer Urnenreihengrabstätte 50,00 €
    - 4) in einer Wiesenurnenreihengrabstätte 50,00 €
  - b) an Sonn- und Feiertagen
    - 1) in einer Reihengrabstätte 150,00 €
    - 2) in einer Wiesenreihengrabstätte 150,00 €
    - 3) in einer Urnenreihengrabstätte 100,00 €
    - 4) in einer Wiesenurnenreihengrabstätte 100,00 €

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

## **§ 8**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis Vollendung des 7. Lebensjahres 400,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres 800,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 300,00 €
  - b) Urnenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres 600,00 €

## **§ 9**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wiesenreihengrabstätte und Wiesenurnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Wiesenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 400,00 €
  - b) Wiesenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres 800,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Wiesenurnenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 300,00 €
  - b) Wiesenurnenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres 600,00 €

## **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
    - 1) bei Reihengrabstätten 260,00 €
    - 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 300,00 €
    - 3) bei Wiesenreihen- und Wiesenurnenreihengrabstätten 100,00 €
    - 4) bei Urnengräbern 150,00 €
  - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2012 aufgestellt wurde werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen sowie deren Entsorgung
    - 1) bei Reihengrabstätten 365,00 €
    - 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 415,00 €
    - 3) bei Wiesenreihen- und Wiesenurnenreihengrabstätten 130,00 €
    - 4) bei Urnengräbern 210,00 €
  - b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## **§ 11 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
    - 1) einmalig 30,00 €
    - 2) für die Dauer von 1 Jahr 80,00 €
    - 3) für die Dauer von 5 Jahren 270,00 €
  - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 70,00 €
  - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 27 der Friedhofsordnung) 50,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35117 Münchhausen, den 22.07.2015

Der Gemeindevorstand



(Peter Funk)  
Bürgermeister